



Verband
Lagertechnik
Betriebs-
einrichtung

VERBANDSEMPFEHLUNG

Positionspapier zur
Zulassung von Regalen



Positionspapier zur Zulassung von Regalen

Mit Schreiben vom 18.12.2013 hat die Bauministerkonferenz festgestellt, dass Regale **innerhalb von Gebäuden**, die nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind, unabhängig von ihrer Größe und Konstruktion generell keine baulichen Anlagen sind, soweit sie nur eine reine Lagerfunktion haben. Eine Baugenehmigung für deren Errichtung, Änderung oder Ergänzung ist daher nicht erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Baugenehmigung nur dann notwendig wird, wenn über die reine Lagerfunktion und die erforderlichen Kommissionierungsvorgänge hinaus Funktionen in Bezug auf die Erschließung und / oder Rettungswege des Gebäudes vorliegen oder das Regal Teil der Gebäudekonstruktion ist.

Regale **im Freien** sind hingegen selbst bauliche Anlagen oder Bestandteile einer baulichen Anlage und können dementsprechend einer Baugenehmigungspflicht unterliegen.

In dem Schreiben der Bauministerkonferenz vom 18.12.2013 heißt es:

„(...) Regale, die „nur“ in Gebäuden ohne die genannten Funktionen [Teil der Gebäudekonstruktion oder Erschließungsfunktion] aufgestellt werden, sind keine baulichen Anlagen (...)“

Wir legen hierbei folgende Definitionen zugrunde:

- Lagerfunktion:

Unter einer reinen Lagerfunktion fasst man zusammen: Warenkommissionierung, Ein- und Auslagern, Inspektion. Mit der Lagerfunktion kann auch ein vorübergehender wenn auch wiederholter Aufenthalt von Menschen im oder unter dem Regal verbunden sein.

- Erschließungsfunktion und Rettungsweg:

Regale und Zwischenbühnen haben nur dann eine Erschließungsfunktion, wenn sie Teil der **Rettungsweg** der baulichen Anlage sind. Das ist nur dann der Fall, wenn sich Aufenthaltsflächen oder Aufenthaltsräume auf dem Regal selbst befinden oder über die Regale zu erreichen sind. Das setzt zunächst voraus, dass eine **bestimmungsgemäße** Erschließungsfunktion vorliegt. Des Weiteren müssen die Rettungswege **über** das Regal führen. Führt der Rettungsweg unter dem Regal hindurch oder können andere Rettungswege durch ein Versagen des Regals oder Teilen hiervon beeinträchtigt werden, führt dies nicht dazu, dass das Regal zu einer baulichen Anlage und damit selbst baugenehmigungspflichtig wird.

- Aufenthaltsraum / -fläche:

In § 2 definiert die Musterbauordnung Aufenthaltsräume als Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. Dementsprechend sind Aufenthaltsflächen Flächen, die den Aufenthalt von Menschen nicht nur in größeren Abständen sondern fortgesetzt und stetig erlauben. Ein Kommissionierungsbereich gilt aber nicht als Aufenthaltsfläche. Gleiches gilt für Verkehrsflächen, d. h. Flächen die für die Nutzung der Lagerflächen betreten werden müssen.

Um insoweit Rechtssicherheit zu erhalten, soll den Bauherrn von Regalen empfohlen werden, den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden die Errichtung eines Regals künftig anzuzeigen und unter Hinweis auf das Schreiben der Bauministerkonferenz und die vorstehenden Ausführungen auf die Genehmigungsfreiheit hinzuweisen.

Des Weiteren soll ein entsprechendes Schreiben an die zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder gerichtet werden, damit die Länder in dieser Funktion die Auffassung der Bauministerkonferenz bestätigen, so dass diese Rechtsauffassung auch für die unteren Bauaufsichtsbehörden der Länder verbindlich ist.

Hinsichtlich der vom DIBt bereits erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ist mit dem DIBt zu klären, ob diese Zulassungen noch eine bauaufsichtliche Bedeutung haben. Das ist nur der Fall, wenn durch die Zulassung die Einhaltung einer bauaufsichtlichen Anforderung bescheinigt wird.

Der Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e. V. informiert:

Positionspapier zur Zulassung von Regalen

Stand: 23.12.2014, editorische Anpassung 07.01.2020

Herausgeber:

Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e. V.
in der WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e. V.
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0, Fax: +49 2331 2008-40
www.verband-lb.de

Text/Redaktion:

Arbeitskreis Zulassung VLB
RA Halstenberg, Düsseldorf
Dipl.-Ing. Olaf Heptner

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.